

Annahme-Richtlinien

Erdaushub

Parameter	Feststoff in mg/kg*	Eluat in mg/l*
Blei	140	0,04
Cadmium	1	0,0015
Chrom (gesamt)	120	0,0125
Kupfer	80	0,02
Nickel	100	0,015
Quecksilber	1	< 0,0005
Zink	300	0,15
PCB ₆	0,1	-
PAK ₁₆	3	-
Benzo(a)pyren	0,6	-
Arsen	40	0,01
TOC in [Masse-%]	0,5 (1,0) ¹⁾	-
Kohlenwasserstoffe ²⁾	-	0,1
BTEX ³⁾	-	0,02
LHKW ⁴⁾	-	0,02
pH-Wert	-	6,5 – 9,5
Sulfat	-	250

- 1) Bei einem C:N-Verhältnis > 25 beträgt der Zuordnungswert 1,0 Masse-%
- 2) Bestimmung nach DIN EN ISO 9377-2:2007-01. Der Wert bezieht sich auf die Summe der Kohlenwasserstoffe, die zwischen n-Dekan (C 10) und n-Tetracontan (C 40) von der gaschromatographischen Säule eluieren.
- 3) Summe alkylierte Benzole (BTEX): Summe einkerniger Aromaten mit kurzen Seitenketten bis C 2, Benzol, Toluol, Ethylbenzol und die Xylole
- 4) LHKW gesamt: Leichtflüchtige Halogenkohlenwasserstoffe, d. h. Summe der halogenierten C 1 – und C 2-Kohlenwasserstoffe; einschließlich Trihalogenmethane

Bauschutt

Parameter	Feststoff in mg/kg*	Eluat in mg/l*
Arsen	-	0,01
Blei	-	0,025
Cadmium	-	0,005
Chrom (gesamt)	-	0,05
Kupfer	-	0,05
Nickel	-	0,05
Quecksilber	-	0,001
Zink	-	0,5
EOX	3	-
Kohlenwasserstoffe C ₁₀ - C ₄₀	300	-
PCB ₆	0,1	-
PAK ₁₅	5	-
pH-Wert	-	7 - 12,5
elektr. Leitfähigkeit in (in µS/cm)	-	1500
Chlorid	-	100
Sulfat	-	240
Phenole	-	0,02

Erläuterungen zum Annahmeverfahren

1. Erstellung der Abfall-Deklaration und Charakterisierung (DC) durch Abfallerzeuger

a) Abfallbeschreibung

Die Abfallbeschreibung umfasst die Angaben zur Vornutzung, zum Herkunfts- bzw. Anfallort einer Abfallart mit einem Abfallschlüssel (ASN) sowie die Beschreibung des Aussehens (Homogenität, Körnigkeit, Bestandteile, mineralisch, organisch in Gänze oder ggf. in Teilen, Farbe) und des spezifischen Geruches des Abfalls. Die Beschreibung muss die organoleptische Wiedererkennbarkeit des Abfalls sicherstellen.

b) Abfalluntersuchung

Die Abfallbeprobung hat sich strikt nach der LAGA PN 98 bei der Probenahme sowie der DIN 19747 bezüglich der Probenvorbehandlung zur Herstellung der Laborprobe zu richten. Die dafür erforderliche Sachkunde ist zu gewährleisten. Ausgehend von der Art des Abfalls, Abfallhomogenität, dem Größtkorn und der zu beprobenden Abfallmenge (Kabatur) ist die Anzahl von Einzel- und Mischproben zur Herstellung einer

Durchschnittprobe abzuleiten und im Probenahmeprotokoll nachvollziehbar auszuweisen. Bei der Beprobung sind zwei Fallkonstellationen zu unterscheiden: I. Ruhende Haufwerke und II. kontinuierlicher Abfallanfall eines zumindest periodisch kontinuierlichen Abfallstroms gleichbleibender Qualität aus einer Anlage in einem Produktionsprozess.

Zu I. Die Probenahme richtet sich unmittelbar nach LAGA PN 98

Zu II. Es ist zu differenzieren zwischen Beprobung des Erstanfalls und im Weiteren der Beprobung aus dem Abfallstrom.

Der Erstanfall wird nach Herstellung einer Erstmenge wie ein ruhendes Haufwerk beprobt. Die Probeentnahme aus dem Abfallstrom erfolgt als Mischprobe durch Entnahme von 4 unmittelbar aufeinanderfolgenden Einzelproben. Die Probengröße/-menge richtet sich nach dem Größtkorn und ist alle 1000 t durchzuführen.

Die Probenvorbehandlung zur Herstellung einer Laborprobe aus der Durchschnitts-/Feldprobe richtet sich nach DIN 19747 und ist im dort angegebenen Probenbegleitprotokoll (Anhang A) zu dokumentieren und dem Labor zu übergeben. Die chemische Untersuchung der Abfallproben ist in einem akkreditierten Labor nach den jeweils aktuellsten abfall- oder bodenschutzrechtlich festgelegten Analysenvorschriften und –methoden durchführen zu lassen.

c) Vergabe der zutreffenden Abfallschlüssel-Nummer gemäß Abfallverzeichnisverordnung (AVV) Gemäß Herkunft/Anfallort des Abfalls aus der Abfallbeschreibung ist der Abfall

- einem zweistelligen Kapitel der AVV zuzuordnen danach
- einer vierstelligen Gruppe und innerhalb dieser
- ist der zutreffende sechsstellige Abfallschlüssel anzugeben.

Beispiel: Abbruch von Gebäudefundamenten

- Kapitel 17 Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten)
- Gruppe 1701 Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik und
- i. d. R. Gruppe 1705 Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut
 - ASN 170101 für Beton(abfall), 170102 Ziegel(abfall) ... sowie
 - 170504 für Boden(material)

Diese Zuordnung hat zu berücksichtigen, dass z. B. Beton, Ziegel und Boden im jeweiligen anderen Abfall 5 Vol.-% nicht überschreiten.

Handelt es sich um ein Abfallgemisch aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, ist dieses mit ASN 170107 – Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen ... zu bezeichnen.

Sind andere Abbruchbestandteile, wie z. B. Konstruktionsteile aus Holz und Stahl, Installations- oder Isoliermaterialien über 5 Vol.-% enthalten, handelt es sich um Abfälle aus

- Gruppe 1709 Sonstige Bau- und Abbruchabfälle
 - ASN 170904 – gemischte Bau- und Abbruchabfälle.

Diese Bestimmung/Festlegung des ASN setzt jedoch voraus, dass kein Kontaminationsverdacht für die Abfälle herkunftsbedingt besteht (im Beispiel wäre insbesondere bei Vorhandensein von Isolieranstrichen ein Kontaminationsverdacht bezüglich der Parameter PAK und MKW relevant).

Grundsätzlich ist in diesem Zusammenhang die vorgenommene Zuordnung zu einem ASN auch auf das Vorhandensein von Merkmalen für gefährliche Abfälle zu prüfen, um zu entscheiden, ob ein in der AVV mit * hinter dem sechsstelligen ASN ausgewiesener gefährlicher Abfall vorliegt.

Vereinfachend kann hierzu auf Grundlage der chemischen Abfalluntersuchungen folgende Vorprüfung in Anlehnung an die Hinweise zur Anwendung der AVV vom 10.12.2001, BGBl. I S. 3379 zunächst erfolgen:

Feststoff - organische Schadstoffe		
Benzo(a)pyren, PCB	< 0,005 %	= 50 mg/kg
Kohlenwasserstoffe (MKW)		< 8000 mg/kg
Alle weiteren Parameter (insbesondere PAK)	< 0,1 %	= 1000 mg/kg
- Metalle < 0,1 % = 1000 mg/kg		
Eluat	Antimon, Quecksilber, Selen	< 0,02 mg/l
	Arsen, Cadmium	< 0,1 mg/l
	Blei, Chrom, Nickel	< 1,0 mg/l
	Kupfer, Zink	< 5,0 mg/l

Werden die angegebenen Konzentrationsgrenzen unterschritten, liegen keine Gefährlichkeitsmerkmale im Sinne der AVV vor; werden diese erreicht oder überschritten, ist eine nähere Prüfung entsprechend der angegebenen Bezüge erforderlich.